



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

**Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Horst Klee, MdL
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden**

Dr. Heike Mayer
AG Informationsfreiheit
geschäftlich
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel.: (+49) (30) 54 98 98 0
Fax: (+49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: hmayer@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 10. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Klee,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz (HessTG) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Transparency International Deutschland e.V. begrüßt das Vorhaben der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, ein Transparenzgesetz in Hessen einzuführen. Wir stimmen der im Gesetzentwurf formulierten Zweckbestimmung zu, durch ein umfassendes Informationsrecht den Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen, um über bestehende Informationsmöglichkeiten hinaus die Transparenz der Verwaltung zu gewährleisten und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern. Aus Sicht von Transparency Deutschland kommt einem Transparenzgesetz zudem auch hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption besondere Bedeutung zu.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen reichen unseres Erachtens zur Erfüllung dieses Zwecks allerdings nicht aus und erfüllen an einigen zentralen Punkten nicht die Erfordernisse eines zeitgemäßen Transparenzgesetzes. Zur Verdeutlichung unserer Auffassung greifen wir die folgenden drei Regelungsbereiche heraus:

Anwendungsbereich (§ 2)

Ausdrücklich für richtig und wichtig erachten wir, dass die Vorschriften explizit auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten sollen und auch die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe von den Vorschriften erfasst sind. Unzureichend erscheint uns dagegen die Regelung, wonach unter anderem Forschungseinrichtungen und Hochschulen lediglich hinsichtlich „Verwaltungsangelegenheiten“ zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sein sollen (näher dazu siehe unten, Punkt „Veröffentlichung von Informationen“).

Kritisch sehen wir auch, dass der Anspruch auf Informationszugang gegenüber dem Landesrechnungshof nicht bestehen soll, „soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.“ Ergebnisse der Kontrolltätigkeit von Rechnungshöfen sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass das

Transparenzgesetz den Bürgerinnen und Bürgern eine Kontrolle staatlichen Handelns ermöglichen will, unabdingbar. Laut Bundesverwaltungsgericht sind Prüfungsberichte der Landesrechnungshöfe sowie der kommunalen Rechnungsämter nach Maßgabe der Informationsfreiheitsgesetze grundsätzlich einsehbar (BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2007, Az.: 7 B 1/07).

Nach Auffassung von Transparency Deutschland sollte ein Transparenzgesetz dem entsprechend dafür sorgen, dass die Offenlegung von Prüfungsergebnissen ebenso gewährleistet wird wie der Zugang zu den Akten der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofes.

Veröffentlichung allgemein zugänglicher Informationen (§ 4)

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen erfüllen nicht die Erfordernisse eines zeitgemäßen Transparenzgesetzes, insofern die Bestimmungen an dieser Stelle unverbindlich formuliert sind und vage bleiben („Die transparenzpflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern“).

Aus Sicht von Transparency Deutschland sollte es nicht den betroffenen Stellen selbst überlassen bleiben, zu definieren und zu entscheiden, welche Informationen offengelegt werden sollen und welche nicht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Transparenzgesetze in Hamburg und Rheinland-Pfalz, in denen die veröffentlichungspflichtigen Informationen jeweils im Detail aufgelistet sind.

Festgeschrieben werden sollte in diesem Zusammenhang beispielsweise auch eine Veröffentlichungspflicht von Informationen über Subventions- und Zuwendungsvergaben sowie über die Annahme von Fördermitteln, Sponsoring, Spenden und Forschungsmitteln, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen, soweit deren Veröffentlichung nicht gegen Grundrechte verstößt. Eine derartige Formulierung kann unseres Erachtens sicherstellen, dass bei Wahrung der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit bestimmte Grundinformationen etwa zu Drittmittelverträgen dem Informationszugang unterliegen.

Des Weiteren lässt der Gesetzentwurf technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht Bestandteil des Gesetzestextes vermissen, ebenso wie verbindliche zeitliche Vorgaben, bis wann die Maßnahmen umzusetzen sind. Es fehlt die Einrichtung eines Transparenzportals und damit verbunden konkrete Anforderungen, auf welche Weise die zu veröffentlichenden Informationen von den transparenzpflichtigen Stellen bereitzustellen sind.

Antragstellung und Verfahren (§ 5)

An dieser Stelle bleibt unklar, wie sich aktive Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen und individuelles Antragsrecht der Bürger zueinander verhalten. Dies betrifft konkret etwa die Frage, welche Art von Informationen veröffentlicht werden und welche einer Antragspflicht unterliegen oder ob die im individuellen Antragsverfahren angeforderten Informationen von der transparenzpflichtigen Stelle veröffentlicht werden.

Das Verfahren der individuellen Antragstellung erscheint uns in einigen Punkten wenig bürgerfreundlich. Dies betrifft etwa den Umstand, dass Antragsteller keinen Anspruch auf Anfertigung von Kopien haben sollen. Die Regelung, wonach ein Antrag, über den eine Stelle innerhalb der vorgesehenen Frist von einem bzw. zwei Monaten nicht entschieden hat, als abgelehnt gelten soll, höhlt das Informationsrecht der Bürger letztlich aus, da einer Stelle hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, einen Antrag so lange unbearbeitet liegenzulassen, bis er sich auf diese Weise von selbst erledigt hat. Wir empfehlen nachdrücklich, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heike Mayer
Leiterin der Arbeitsgruppe Informationsfreiheit